



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 163/09

vom
3. Juni 2009
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 2009 beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers P. vom 18. März 2009, ihm für die Revisionsinstanz die Rechtsanwaltskanzlei R. M. N. als Beistand beizuordnen, ist gegenstandslos.

Gründe:

1. Einer Entscheidung über den Antrag des Nebenklägers, ihm für die Revisionsinstanz die Rechtsanwaltskanzlei R. M. N. als Beistand beizuordnen, bedarf es nicht. Die durch Beschluss des Landgerichts vom 30. Oktober 2008 erfolgte Bestellung von Rechtsanwalt M. als Beistand nach § 397 a Abs. 1 Satz 1, § 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fort und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz.

Rissing-van Saan

Roggenbuck

Appl

Cierniak

Schmitt